

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 42/10 B**

L 7 AS 742/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 48 AS 253/07 (SG Hannover)

1. .... ,
2. .... ,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.: .....

g e g e n

JobCenter Region Hannover,  
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2010 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter  
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H a n n a p p e l  
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-  
gerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der  
Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin K.,  
L., zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



## Gründe:

## I

- 1 Die Kläger begehren höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).
- 2 Die im Jahre 1962 geborene Klägerin zu 1 ist Mutter des am 11.2.1985 geborenen Klägers zu 2. Im August 2003 mieteten die Kläger als Mieter gemeinsam eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 96 qm an.
- 3 Der Beklagte betrachtete die Kläger seit dem Änderungsbescheid vom 9.10.2006 als Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II und bewilligte für den Zeitraum vom 1.11.2006 bis 30.4.2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich 126,50 Euro. Dabei legte er für die Klägerin zu 1 die Regelleistung in Höhe von 345 Euro und für den Kläger zu 2 die Regelleistung in Höhe von 276 Euro (80 vH) als Bedarf zugrunde. Die Klägerin zu 1 stand im Bezug von Arbeitslosengeld (Alg) nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), das als Einkommen berücksichtigt wurde. Zugleich wurden die vorausgegangenen Entscheidungen durch den Beklagten aufgehoben, in denen diese die beiden Kläger noch je als Einzelpersonen (zwei Bedarfsgemeinschaften) betrachtet hatte.
- 4 Die Widersprüche blieben ohne Erfolg (*Bescheid vom 3.1.2007*). Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Bescheide und weitere Änderungsbescheide aufgehoben und den Beklagten verurteilt, "den Klägern höhere Leistungen zu zahlen", weil die Kläger nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebten und folglich keine Bedarfsgemeinschaft darstellten. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 25.2.2010*). Nach § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II in der ab 1.7.2006 geltenden Fassung seien auch unter 25-Jährige, die in einem Haushalt mit ihren Eltern lebten, als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu betrachten. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wenden sich die Kläger mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie machen eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das LSG sei in seiner Entscheidung von dem Normalfall ausgegangen, dass Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zuvor noch keinen eigenen Hausstand gegründet hätten. Somit hätten sie zu den Eltern noch in einem Abhängigkeitsverhältnis gestanden und seien im sozialrechtlichen Sinne als Familienangehörige zu behandeln, ebenso wie minderjährige Kinder, die im Haushalt der Eltern lebten. Anders seien Fälle zu behandeln, in denen Volljährige, wie auch im vorliegenden Fall der Kläger zu 2, sich bereits eine eigene Lebensstellung erworben und nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen eigenen Haushalt geführt hätten. Solche Volljährigen seien anders zu behandeln als solche, die niemals eine eigene Wohnung bzw eine eigene Lebensstellung gehabt hätten. Der Kläger zu 2 habe sich bereits vollständig von seiner Mutter



abgekoppelt und sei erst nach dem Scheitern seiner Beziehung wieder zu seiner Mutter (der Klägerin zu 1) zurückgezogen. Insgesamt würden die besonderen Umstände des vorliegenden Falles, nämlich die Gründung einer Wohngemeinschaft zwischen Mutter und Sohn nach Scheitern einer früheren Beziehung des Sohnes, nicht ausreichend berücksichtigt.

## II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Kläger haben den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ausreichend dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Bei großzügiger Auslegung ihres Vorbringens haben die Kläger die Rechtsfrage formuliert, ob § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II auch auf solche unter 25-jährigen volljährigen Kinder Anwendung finden kann, die bereits einmal von zu Hause ausgezogen sind und einen eigenen Hausstand gegründet haben, nach Scheitern der Beziehung jedoch wieder zu den Eltern zurückzogen.
- 7 Es kann hier dahinstehen, ob die Kläger hinreichend deutlich vorgetragen haben, dass die von ihnen behauptete Sachverhaltskonstellation überhaupt vorliegt, zumal sie bereits im Jahre 2003 gemeinsam eine Wohnung angemietet haben. Keinesfalls haben die Beschwerdeführer jedenfalls die abstrakte Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage aufgezeigt.
- 8 Hierfür hätten sie unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, ob das Bundessozialgericht (BSG) zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). An ent-



sprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Die Beschwerdeführer behaupten noch nicht einmal, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden.

- 9        Darüber hinaus haben die Kläger auch nicht vorgetragen, dass die von ihnen aufgeworfene Rechtsfrage klärungsfähig ist. Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können. Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des aufgeworfenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Angesichts dessen, dass die Kläger vom Revisionsgericht offensichtlich fordern, den eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II außer acht zu lassen, wäre hierzu erforderlich gewesen, dass sie darlegen, welche rechtlichen und insbesondere verfassungsrechtlichen Argumente dafür streiten könnten, vom eindeutigen Wortlaut einer Norm abzuweichen. An solchem Vortrag fehlt es ebenfalls.
- 10       Dass die Entscheidung des LSG, wie die Beschwerdeführer offenbar meinen, ggf in der Sache unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11       Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war daher mangels Erfolgsaussicht gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen.
- 12       Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

